

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

Nr. 4.

Ausgegeben Mittwoch den 26. Januar

1910.

## Inhalt:

**Regierungspräsident:** Abdeckereiwesen S. 13. — Bauerlaubnis für gewerbliche Anlagen S. 13. — Betonstützen S. 13. — Wetterdienst S. 14. — Verlosungen S. 14. — Wohlfahrtsposittarte S. 14. — Zinscheine der Staats- u. Schulpapiere S. 14 u. 17. — Annahme von Ärzten Praktikanten S. 16. — Frontmachen der Polizeibeamten

S. 16. — Stellvert. f. d. Rentmeister in Sonnenburg S. 17.

**Andere Behörden:** Beamtenverord. — Kleinbahn Münchenberg-Dahmsdorf S. 18. — Fernsprechananschluß S. 18. — Lehrerstellen S. 18. —

**Nichtamtliches:** Wegeinziehungen zc. S. 18. — Fabrikbau in Forst S. 18.

## Regierungspräsident. (Regierung.)

**34.** Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg hat um eine Mitteilung darüber gebeten, ob die privilegierten Abocker dafür, daß sie von der Verpflichtung, für den Landesherrn Jagdhunde und Hunde zur Schweinehege zu halten, befreit wurden, seiner Zeit gezwungen worden sind, Entschädigungen zu zahlen, und welcher Art diese gewesen sind. Die Angaben sind der Landwirtschaftskammer im Interesse der Regelung des Abdeckereiwesens erwünscht.

Die Herrn Landräte ersuche ich, über diese Frage binnen längstens 3 Wochen Bericht zu erstatten.  
Frankfurt a. D., den 20. Januar 1910.  
I Bg. 172.

Der Regierungspräsident.

**35.** An die Herren Landräte u. d. Polizeiverwalt. In der Kundverfügung vom 7. August 1898 — I Bg. 4336 — ist unter anderem angeordnet

daß vor Erteilung der polizeilichen Bauerlaubnis für die Errichtung oder Erweiterung gewerblicher Anlagen, die einer besonderen Genehmigung nach §§ 16 und 24 der Reichs-Gewerbe-Ordnung nicht bedürfen, stets eine gutachtliche Äußerung des zuständigen örtlichen Gewerbeinspektors einzuholen ist.

Diese Vorschrift ist neuerdings wiederholt nicht beachtet worden, sie wird daher von neuem in Erinnerung gebracht. Insbesondere werden die Herren Landräte ersucht, die Ortspolizeibehörden mit der erforderlichen Weisung zu versehen.

Frankfurt a. D., den 19. Januar 1910.  
I B. 82.

Der Regierungspräsident.

**36.** I. Neuerdings werden bei Bauausführungen mehrfach Säulen aus eisenumschürtem Beton nach einer von A. Considère hierfür angegebenen Ausbildungsweise in Anwendung gebracht. Der Zulassung solcher Säulen will ich nicht entgegen sein, wenn dabei die nachstehende Berechnungsweise zugrunde gelegt wird.

Ist  $F_b$  der gesamte Betonquerschnitt,  
 $F_e$  der gesamte Querschnitt der senkrechten Eiseneinlage,

$F_s'$  der Querschnitt einer gedachten, ebenfalls senkrechten Eiseneinlage, der entsteht, wenn die in der steigenden Einheit der Säule vorhandene Eisenmenge der Umschnürung in eine auf die gleiche Länge mit gleicher Menge angenommene Längseinlage umgewandelt ist, so wird mit dem hieraus gebildeten ideellen Säulenquerschnitt

$F_i = F_b + 15 F_e + 30 F_s'$  die zulässige Belastung  $P$  der Säule bestimmt aus

$P = \delta b \cdot F_i$ , worin  $\delta b$  die nach den bestehenden Vorschriften zulässige Druckspannung des Betons in Stützen bedeutet. Der aus vorstehender Formel entstehende größere Querschnitt  $F_i$  wird jedoch nur so lange gehalten, als er über  $2 F_b$  nicht hinausgeht.

Als Anhalt für die Berechnungsweise der umschürten Säulen diene folgendes Beispiel:

Eine Säule von 45 cm Durchmesser und  $F_b = 1590$  qcm hat 6 Längseinlagen von je 2,0 cm Durchmesser oder  $F_e = 6 \cdot 3,14 = 18,84$  qcm. Die um die Längseisen laufende Umschnürung hat bei 40 cm Durchmesser der Spiralsringe auf das steigende Meter Säule 20 Eisenringe von je 1,4 cm Durchmesser und  $F_s = 1,54$  qcm, so daß sich für das steigende Meter Säule  $F_s'$  aus der Gleichung ergibt

$F_s' \cdot 1,0 = 20 \cdot 3,14 \cdot 0,40 \cdot 1,54 = 38,68$  qcm, und mithin

$F_i = 1590 + 15 \cdot 18,84 + 30 \cdot 38,68 = 3033$  qcm  $< 2 \cdot 1590 = 3180$  qcm.  
Haben die Probewürfel eine Druckfestigkeit von 200 kg/qcm besessen, so ist eine zulässige Druckspannung der Säule von  $200/10 = 20$  kg/qcm vorhanden und es kann somit eine Belastung der Säule zugelassen werden

$P = 20 \cdot 3,033 = 60,7$  t.



Die Knickfestigkeit ist nach den bestehenden Vorschriften nachzuweisen.

Berlin, den 18. September 1909.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

II. In Ergänzung meiner Rundverfügung vom 18. September d. Js. — III B. 8 332 B. D. A., I D. 16786 — die Zulassung von Säulen aus eisenumschürtem Beton betreffend, weise ich darauf hin, daß das dort angegebene Rechnungsverfahren nicht allein bei Ausführungen nach der Conditoreschen Ausbildungsweise, sondern ebenso auch bei andern spiralartigen Querbewehrungen zugrunde zu legen ist, die auf die Tragfähigkeit des Eisenbetons dieselbe Wirkung ausüben.

Berlin, den 21. Dezember 1909.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Die vorstehenden beiden Erlasse werden den Herren Landräten, den Polizeibehörden und den Herren Kreisbauinspektoren zur Beachtung mitgeteilt.

Frankfurt a. O., den 17. Januar 1910.

Der Regierungspräsident.

37. Die für die Wetterdienststellen tätigen Berichterstationen sind angewiesen worden, die Höhe der Schneedecke täglich an die zuständigen Wetterdienststellen zu melden. Letztere werden die Angaben fortan in die Wetterkarte aufnehmen.

Frankfurt a. O., den 19. Januar 1910.

I Bg. 163.

Der Regierungspräsident.

38. 1. Dem Schleswig-Holsteinischen Renn- und Zuchtverein zu Schleswig, dem Verbands der Pferdezüchter in den Holsteinischen Marschen in Elmshorn und dem Kieler Reiter- und Rennverein in Kiel ist die Erlaubnis erteilt worden, im Jahre 1910 eine öffentliche Verlosung von Wagen zc. zu veranstalten und die Lose — 400000 Stück zum Preise von je 50 Pf. — in Preußen zu vertreiben.

2. Dem Landwirtschaftlichen Verein zu Frankfurt a. M. ist die Erlaubnis erteilt worden, im Frühjahr und Herbst 1910 je eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen zc. zu veranstalten und die Lose in Preußen zu vertreiben.

3. Dem Komitee für den Zuchtmarkt für edlere Pferde in Neubrandenburg ist die Erlaubnis erteilt, zu der Auspielung von Pferden zc. im Mai 1910 in der Provinz Brandenburg Lose zu vertreiben.

4. Dem Berlin-Brandenburger Heilkräuterverein für Lungentranke zu Berlin ist die Genehmigung erteilt worden, zu einer am 20./21. Juli 1910 stattfindenden Verlosung 100000 Lose zu je 3 M. in der Provinz Brandenburg auszugeben.

5. Dem Geschäftsführenden Ausschusse der Gewerbeausstellung zu Allenheim 1910 ist die Erlaubnis erteilt worden, eine öffentliche Verlosung zu veranstalten und die Lose — 400000 Stück zu je 1 M. — in Preußen zu vertreiben.

Frankfurt a. O., den 18. Januar 1910.

Der Regierungspräsident.

39. Zum Besten des „Vereins für Wohlfahrtsmarken“, Berlin W., Wilhelmstraße 64, wird soeben eine von der Neuen Photographischen Gesellschaft in Steglitz-Berlin hergestellte „Wohlfahrts-Postkarte“ ausgegeben. Sie zeigt die Bildnisse Ihrer Majestät der Kaiserin und Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Viktoria Luise nach der neuesten photographischen Aufnahme des Hofphotographen Sandau hierselbst. Der gesamte Mehrerlös über den Herstellungswert fließt dem Verein für Wohlfahrtsmarken zu, der sich die Aufgabe gestellt hat, Mittel zur Bekämpfung der Kindersterblichkeit, der Tuberculose und anderer Volkskrankheiten aufzubringen. Mit Rücksicht darauf, daß mit dem Vertrieb der Wohlfahrts-Postkarte somit die Förderung eines großen gemeinnützigen Wertes verbunden ist, ermächtige ich die königliche Regierung, die Schulen Ihres Bezirks auf die Karte aufmerksam zu machen.

Die Karte kostet 10 Pfennig und ist in allen Papierhandlungen, Ansichtspostkartenhandlungen und sonstigen Geschäften zu haben, kann aber auch auf Grund von Sammellisten von der Neuen Photographischen Gesellschaft bezogen werden.

Berlin, den 24. Dezember 1909.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An die Herren Schulinspektoren und an die Magistrate zur Bekanntmachung in den Schulen.

Frankfurt a. O., den 10. Januar 1910.

Rgl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.

40. I. 1. Die Zinsscheine der preussischen Staatsschuld, der Reichsschuld und der deutschen Schutzgebietschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats eingelöst durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W 8, Taubenstr. 29, durch die Rgl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Martgrafenuhr 46a, durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughaus 2, durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W 56, Jägerstr. 34, alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, durch alle preussischen Regierungshauptkassen, Kreisassen und hauptamtlich verwalteten Forstassen, durch die preussischen Oberzollkassen, durch alle preussischen Zollkassen, sofern die vorhandenen Varmittel die Einlösung gestatten, sowie durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

2. Dieselben Zinsscheine können von dem gleichem Zeitpunkte ab in Preußen allgemein statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei der Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsort sind die Reichspostanstalten.



3. Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme, sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von der Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

4. Eine Quittung über die gegen Zinsscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

5. Ist die Einlösungstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Ueberweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Ueberweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Ueberweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

6. Bei Uebersendung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II. 1. Die Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der preussischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinleihen, Anweisungen, Talons) durch sämtliche unter 1. 1. aufgeführte Zinsscheineinlösungstellen mit Ausnahme der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse. Für Berlin und Vororte werden die neuen Bogen, soweit nicht die Vermittelung der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) oder der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse in Anspruch genommen wird, unmittelbar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Dranienstr. 92/94, ausgereicht. Ebenso können Staatsgläubiger, welche im Auslande wohnen, neben den anderen Ausreichungsstellen auch die Kontrolle der Staatspapiere für die Ausreichung der neuen Zinsscheinebogen in Anspruch nehmen.

2. Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabsolot werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinsscheinebogen ist diese Empfangsbescheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

3. Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltene Empfangsbescheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbescheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinebogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

4. Im Schalterverkehr der Kontrolle der Staatspapiere werden den Einreichern statt einer förmlichen Empfangsbescheinigung auf Wunsch numerierte Empfangsmarken ausgehändigt, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der neuen Zinsscheinebogen erfolgt.

5. Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

6. Werden die neuen Zinsscheinebogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweitige Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post. Im Verkehre mit der Kontrolle der Staatspapiere gilt für Berlin und Umgebung als Regel, daß die Erneuerungsscheine von den Staatsgläubigern persönlich oder durch einen Beauftragten überbracht und die neuen Zinsscheine am Schalter in Empfang genommen werden. Die Kontrolle der Staatspapiere wird aber etwaigen anderweitigen Wünschen des Publikums nach Möglichkeit Rechnung tragen.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Papiere der Staatsschuld, der Reichsschuld und der Schutzgebietsschuld maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheinebogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sowie um das preussische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch, handelt. Ueber die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

Berlin, den 5. Januar 1910.

Königlich Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden und Reichsschuldenverwaltung.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung durch die zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, verbreiten oder wenigstens auf sie und die vorliegende Amtsblattnummer hinweisen zu lassen.

Frankfurt a. O., den 18. Januar 1910.

K. 47.

Königliche Regierung.



41. Gemäß § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 wird nachstehend das Verzeichnis

Nr.	Ort	Kreis	Name der Anstalt	Leitende Behörde pp.
1	Oletwitz	Calau	Knappschaftskrankenhaus	Brandenburger Knappschaftsverein in Guben
2	Forst i. L.	Forst i. L., Stadt	Städtisches Krankenhaus	Magistrat
3	Frankfurt a. D.	Frankfurt a. D., Stadt	Städtisches Krankenhaus	Magistrat
4	Frankfurt a. D.	Frankfurt a. D., Stadt	Diakonissenhaus Lutherstift	Vorstand
5	Guben	Guben, Stadt	Städtisches Krankenhaus	Magistrat
6	Guben	Guben, Stadt	Naemi-Willestift, Krankenhaus und ev.-luth. Diakonissenanstalt	Vorstand
7	Cottbus	Cottbus, Stadt	Chirurgisch, gynäkologische Heilanstalt und Unfallgenesungsheim	Beh. San.-Rat Prof. Dr. Ehlert
8	Cottbus Stadtförst bei Kollwitz	Cottbus, Land	Lungenheilstätte Cottbus bei Kollwitz	Landesversicherungsanstalt Brandenburg
9	Landsberg a. W.	Landsberg a. W., Stadt	Landesirrenanstalt	Provinzialverwaltung
10	Landsberg a. W.	Landsberg a. W.	Städtisches Krankenhaus	Magistrat
11	Müllrose	Lebus	Heilstätte der Ortskranken- kasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker in Berlin	Nebenbezeichnete Ortskranken- kasse
12	Sonnenburg Rm.	Oststernberg	Johanniter-Ordens-Krankenhaus	Kuratorium

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister wollen, soweit es kostenlos geschehen kann, die I A 6036. Frankfurt a. D., den 17. Januar 1910.

42. Nachdem auf Allerhöchsten Befehl die Ehrenbezeugung des Frontmachens vor dienstlichen Vorgesetzten in der Armee und Marine aufgehoben worden ist, wird die gleiche Anordnung auch für die militärisch organisierte Schutzmannschaft der königlichen Polizeiverwaltungen, sowie für die Exekutive der kommunalen Polizeiverwaltungen, bei denen die Ehrenbezeugung vorgeschrieben ist, zu treffen sein. Ich ersuche ergebenst, diesbezüglich das weitere zu veranlassen.  
Berlin, den 6. Januar 1910.

Der Minister des Innern.

Den Herren Landräten und den Polizeiverwaltungen zur Beachtung.

Frankfurt a. D., den 15. Januar 1910.

I A. 190. 10. Der Regierungspräsident.

43. Die Zinscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3 1/2 vormalig 4 %igen Staatsanleihe von 1880 über

die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1919 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember d. Js. ab ausgereicht und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, durch die Kgl. Seehandlung (Preuß. Staatsbank) in Berlin W. 56, Martgrafensstr. 46a, durch die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaus 2, durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Korstkassen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz keine Reichsbankanstalt befindet. Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine



ber zur Annahme von Praktikanten ermächteten Krankenhäuser pp. des Regierungsbezirks veröffentlicht.

Aufgabe und Zweck der Anstalt	Name des ärztlichen Leiters, bei selbständigen Abteilungen auch des Abteilungsleiters	Zahl der		Bettengahl	Zahl der Praktikanten	Bergünstigungen für Praktikanten
		Praktikanten	Pflegeper- sonen zc.			
Allgemeines Krankenhaus (vorwiegend für Verletzte)	Dr. Mittel	1	8	80	1	Freie Station u. 50—100 Mark monatlich
Allgemeines Krankenhaus	Dr. Guballe	1	10	90	1	Freie Station u. bis 1200 Mark jährlich Freie Station
Allgemeines Krankenhaus	S.-R. Dr. Rehsfeld (Chir.), S.-R. Dr. Glafer (Inn.)	4	30	280	3	Freie Station
Allgemeines Krankenhaus, Ausbildung von Diakonissen	S.-R. Dr. Pernice	1	28	112	2	Freie Station u. 50 Mark monatlich
Allgemeines Krankenhaus	Med.-R. Dr. Jungmann	1	9	125	1	Freie Station u. 75 Mark monatlich
Allgemeines Krankenhaus, Ausbildung von Diakonissen	Dr. Uyrer	1	10	65	1	Freie Station u. 75 Mark monatlich
Behandlung u. Beobachtung von chirurgischen Kranken, Frauenkranken, Unfall- kranken, Invaliden pp.	Geh. S.-R. Prof. Dr. Thiem	2	7	110	1	Freie Station (außer Mit- tag- und Abendessen) u. 100 Mark monatlich
Lungenheilstätte für Frauen	Dr. Junker	1	4	110	1	Freie Station
Irrren-Heil- u. Pflegeanstalt	S.-R. Dr. Godt	8	170	994	2	Freie Station u. gegebenen- falls 50—100 Mark monatlich
Allgemeines Krankenhaus	Dr. Dellekamp	1	10	100	1	Freie Station u. 50 Mark monatlich
Lungenheilstätte	Dr. Ulrici	1	4	100	1	Freie Station u. 60 Mark monatlich
Allgemeines Krankenhaus	Dr. Horneffer	1	11	70	1	Nach Möglichkeit freie Station u. 30 Mark monatlich

Nachweisung amtlich weiter bekannt geben.

Der Regierungspräsident.

(Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen ein-  
zuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich ab-  
gegeben. Der Einreichung der Schuldschreibungen  
bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine  
nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden  
gekommen sind.

Berlin, den 22. November 1909.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister  
werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung durch  
die zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten  
Blätter, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse  
geschehen kann, verbreiten oder wenigstens auf sie  
hinweisen zu lassen. Die Regierungshauptkasse,  
die Kreisassen und die hauptamtlich verwalteten  
Forstassen des Bezirks werden auf die Bekannt-  
machung mit dem Veranlassen hingewiesen, bei der

Ausreichung der Zinscheine nach Maßgabe des  
Erlasses des Herrn Finanzministers vom 29. 4. 07,  
mitgeteilt unterm 4. 6. 07 — K. 2118 — mitzuwirken.

Frankfurt a. O., den 30. November 1909.

K. 2150.

Königliche Regierung.

44. Dem Privatsekretär Otto Ubers in Son-  
nenburg ist vom Domänen-Renmeier Domänenrat  
Jacobi ebendasselbst mit unserer Genehmigung  
widerruflich Vollmacht für seine Vertretung während  
dienstlicher Abwesenheiten erteilt worden.

Ubers ist berechtigt, Quittungen über den Geld-  
empfang selbst zu vollziehen und den Geldverkehr zu  
vermitteln.

Frankfurt a. O., den 10. Januar 1910.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.



## Anderer Behörden.

**45.** Gemäß den Ausführungsbestimmungen zum Kleinbahngesetz über die Handhabung der Bahnpolizei vom 17. September 1902 (Amtsblatt S. 293) habe ich die Polizeiverwaltung zu Müncheberg i. M. als diejenige Ortspolizeibehörde bestimmt, welche für die gesamte Kleinbahnstrecke „Stadt Müncheberg — Staatsbahnhof Dahmsdorf — Müncheberg“ die Kleinbahn-Polizeibeamten zu bestellen und zu veredigen hat.

Seelow, den 16. Januar 1910.

Der Landrat.

**46.** Diejenigen Personen oder Firmen, welche an ein Fernsprechnetz im Ober-Postdirektionsbezirk Frankfurt (Oder) angeschlossen zu werden wünschen, wollen ihre Anmeldung bis zum 1. März bei der beteiligten Postanstalt bewirken.

Später eingehende Anmeldungen können nur gegen Erstattung der durch die verspätete Anmeldung entstehenden Mehrkosten (mindestens 15 Mark) berücksichtigt werden.

Frankfurt a. O., den 15. Januar 1910.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

## Lehrerstellen.

**47.** Zum 1. April 1910. Kreis Friedeberg N.-M.: Althaferswiese R. L. Kreis Königsberg N.-M.: Beezig a. D., 2. L. Kreis Cottbus: Drehnom, 1. L. Kreis Lebus: Riehnwerder, R. L., Falkenhagen, R. u. Erker L. Kreis Spremberg: Rantdorf, 1. L. Kreis Weststernberg: Sandow Papierfabrik, L.

Bewerbungen sind an die königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

## Nichtamtliches.

**48.** Die Niederlausitzer Kohlenwerke Aktiengesellschaft, Betrieb Pischplau, haben beantragt, von der in Gemarkung Costebrau gelegenen Straße von Costebrau nach Wohra die längs der Straße führende Trift von den Familienhäusern der Grube Unser Fritz bis nahe der Kolonie Grube Friedrich Wilhelm I, soweit die Trift im Grubenfelde der Grube Unser Fritz gelegen ist, für den öffentlichen Verkehr unier Offenhaltung des Verkehrs auf der Fährstraße einzuziehen. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Hinzufügen, daß eine Handzeichnung, welche die Lage der einzuziehenden Wegeteile angibt, im Amtsbureau zu Costebrau zur Einsicht ausliegt. Einsprüche gegen die Einziehung sind innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher geltend zu machen.

Costebrau, den 20. Januar 1910.

Der Amtsvorsteher. J. B.: Tempel.

**49.** Die Aktien-Gesellschaft Neue Senftenberger Kohlenwerke zu Berlin hat von der Gemeinde Sauo das Auskohlungsrecht unter einem Teile des öffentlichen Kommunikationsweges von Sauo nach Pörsch vertraglich erworben und zwar, soweit dieser Weg an dem beim Dorfe Sauo belegenen Tagebau der Erwerberin vorbeiführt und zwischen dem Dorfe Sauo und dem Pörsch'schen Gehöfte liegt. Mit der Auskohlung will die genannte Aktiengesellschaft demnächst beginnen. Dadurch wird die Einziehung des bezeichneten Wegeteiles in einer Länge von ca. 310 m für die Dauer des Abbaues erforderlich und es ist dementsprechender Antrag hier gestellt worden. Dies Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß der Plan, welcher die Lage des einzuziehenden Wegeteiles und des Ertragweges angibt, im Amtsbureau hier, während der Dienststunden, zur Einsicht ausliegt. Einsprüche gegen die Wegeteilerlegung sind binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher schriftlich in 2 Exemplaren oder mündlich zu Protokoll anzubringen; später eingehende Einsprüche können keine Berücksichtigung finden.

Victorshof, den 20. Januar 1910.

Der Amtsvorsteher. J. B.: G. Hedrich.

**50.** Die Firma Paul Kürschner hier beabsichtigt, auf dem Grundstücke der Firma Philipp Ditsche, Pfortenerstraße Nr. 45/47 hier selbst, eine Anlage für Schwefelnatrium-Fabrikation herzustellen. In dem Betriebe soll Schwefelnatrium konzentriert und kristallisiert werden. Es sollen weder Abwässer noch belästigende oder schädliche Dämpfe entstehen. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen bei uns schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll im Polizeigeschäftszimmer Nr. 37 des Rathauses, Marktplatz 9 anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen im Polizeigeschäftszimmer Nr. 37 des Rathauses Marktplatz 9 her selbst, während der Dienststunden vormittags von 8—12 Uhr und nachmittags von 2—6 Uhr zur Einsicht aus. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht Termin vor dem Unterzeichneten Donnerstag, den 10. Februar ds. Js., vormittags 10 Uhr, im Magistratsitzungs-saale, Marktplatz Nr. 8, Zimmer Nr. 18 an, was mit dem Bemerkten veröffentlicht wird, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen wird.

Forst (Baufig.) den 17. Januar 1910.

Die Polizeiverwaltung. Lehmann.

Diese Ausgabe umfaßt die Seiten 13—18 (¾ Bogen).